

Vollzugsverordnung zur Fischereigesetzgebung

(Erlassen vom Regierungsrat am 9. Dezember 1997)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am 11. Februar 1998)¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1*

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt, gestützt auf das kantonale Fischereigesetz und die kantonale Verordnung über die Fischerei²⁾, die zur Ausübung der Fischerei auf dem Gebiet des Kantons Glarus notwendigen Einzelheiten.

Art. 1^a

Departement für Bau und Umwelt

Das Departement für Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne des kantonalen Fischereigesetzes und der kantonalen Verordnung über die Fischerei. Es ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit in der kantonalen Fischereigesetzgebung nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 1^b

Jagd- und Fischereiverwaltung

Die Jagd- und Fischereiverwaltung ist die zuständige kantonale Fischereibehörde im Sinne des kantonalen Fischereigesetzes und der kantonalen Verordnung über die Fischerei.

Art. 2

Fangausübung

¹ Fische sind tiergerecht zu fangen und zu behandeln; insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fische nur mit nassen Händen angefasst werden.

² Fische dürfen nicht absichtlich an einer andern Körperstelle als am Maul gefangen werden. Fanggeräte wie der Klotz oder Rupfer oder andere in der Wirkung gleichkommende Gerätschaften dürfen nicht mitgeführt oder verwendet werden.

³ Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen oder während der Schonzeit gefangen werden, sind sofort und mit aller Sorgfalt zurückzusetzen.

¹⁾ Die Genehmigung bezieht sich auf: Art. 2 Abs. 1–3 und 6, 3–16, 18, 20, 22.

²⁾ GS VI E/31/1; VI E/31/2

⁴ Die Lebensräume, Laichplätze, Jungtierbestände sowie die Vegetation sind vor Schädigung zu schützen.

⁵ Verunreinigungen des Wassers und der Uferbereiche sind verboten.

⁶ Die Fischereiberechtigten haben sich in unmittelbarer Nähe der Fanggerätschaften aufzuhalten. Das Bedienen der im Einsatz stehenden Fanggerätschaften anderer Fischereiberechtigter ist verboten; vorbehalten bleibt die Hilfe beim Anlanden von Fischen und in besonderen Situationen.

II. Fanggerätschaften

Art. 3

Angelruten

Jahres-, Jugend- und Ferienpatente berechtigen zur Flug-, Grund-, Zapfen- und Spinnfischerei mit höchstens einer von Hand geführten Angelrute mit einem einzigen Köder sowie zur Hegenenfischerei im Klöntalensee.

Art. 4

Angeln/Fanghaken

¹ Zur Ausübung der Fischerei dürfen verwendet werden:

- a. Angeln ohne Widerhaken;
- b. Fangsysteme bis zu drei einfachen Angeln oder bis zu drei Dreiangeln ohne Widerhaken.

² Für das Fischen mit der Fliege oder mit der Nympe ist die Verwendung von Angeln mit Widerhaken gestattet.

Art. 5

Hegenenfischerei

¹ Die Hegenenfischerei ist nur im Klöntalensee mit höchstens fünf Seitenschnüren mit je einer einfachen Angel mit Widerhaken gestattet.

² Die Angeln der Hegenen dürfen nur mit künstlichen oder natürlichen Insekten oder deren Larven, Maden oder mit Schlüchli bestückt werden.

³ Während der Ausübung der Hegenenfischerei darf keine zusätzliche Freiangel oder patentpflichtige Angelrute verwendet werden.

Art. 6

Hilfsgerät

Als Hilfsgerät darf ein Feumer verwendet werden. Ebenfalls erlaubt ist die Verwendung eines Echolotes.

Art. 7

Schwimmeinrichtungen/Beschwerungen

¹ Zur Ausübung der Fischerei sind nur Schwimmeinrichtungen und/oder Beschwerungen erlaubt, die nicht am Ende der Schnur montiert sind.

² Für die Hegenenfischerei ist eine Beschwerung am Ende der Schnur gestattet.

Art. 8*

Weitere Bestimmungen Obersee, Klöntalersee und Oberblegisee

¹ Im Obersee sind verboten:

- a. das Grundfischen;
- b. das Waten im Wasser, ausgenommen für den Köderfischfang.

² Im Klöntalersee sind für die Patentfischerei im Weiteren folgende Fanggeräte zulässig:

- a. zwei patentpflichtige Angelruten; in diesem Fall darf keine zusätzliche Freiangel verwendet werden;
- b. die Schleppangel (Schleike) mit höchstens fünf Schnüren und toten Köderfischen oder Köderimitationen pro Boot, mit je höchstens drei Dreiangeln;
- c. eine Angelrute zur Ausübung der Hegenenfischerei vom freitreibenden oder verankerten Boot oder vom Ufer aus.

³ Vom Oberblegisee dürfen gefangene Fische nur tot weggeführt werden. Die Eingeweide sind ebenfalls mitzuführen und im Tal fachgerecht zu entsorgen.

III. Köder

Art. 9*

Köderfischfang

¹ Für den Köderfischfang darf pro Patentinhaber unter Beachtung der Schon- und Fischereizeiten eine Köderflasche oder ein Senknetz von maximal 1 m² oder eine Reuse mit einer maximalen Eintrittsöffnung von 4 cm² verwendet werden. Groppen dürfen auch mit einem Köderfeumer gefangen werden.

² Der Köderfischfang ist nur in stehenden Gewässern gestattet. Davon ausgenommen ist der Fang von Groppen.

³ Die Hälterung lebender Köderfische ist so zu handhaben, dass Schäden und Leiden sowie zu hohe Fischdichten und ungünstige Wasserwerte, insbesondere bei der Temperatur und beim Sauerstoffgehalt, vermieden werden.

⁴ Der Transport von toten und lebenden Köderfischen zum Wasser hin oder vom Wasser weg ist verboten.

Art. 10*

Erlaubte Köder

¹ In allen Gewässern dürfen zum Fischfang als Köder tote Köderfische, lebende oder tote, natürliche oder künstliche Würmer, Maden, Insekten und deren Larven, Lebensmittel sowie Spinner, Löffel, Wobbler oder ähnliche Köderimitationen verwendet werden.

² Die Verwendung lebender Köderfische ist grundsätzlich verboten. Dies gilt ebenso für die Schleppangelfischerei oder andere bewegte Fangmethoden und -gerätschaften.

³ Die Verwendung lebender Köderfische ist in folgenden Gewässern sowie gemäss nachstehenden Bedingungen erlaubt:

- a. Tankgräben, Näfels, während der ganzen Fischereisaison;
- b. Turbenlöcher, Biltlen, während der ganzen Fischereisaison;
- c. Jenny-Weiher, Niederurnen, während der ganzen Fischereisaison;
- d. Obersee, Näfels, während der ganzen Fischereisaison;
- e. Klöntalersee, Klöntal, während der Monate Juli bis und mit Oktober in verkrauteten Gewässerteilen.

⁴ Lebende Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden. Nach deren Verwendung sind verletzte oder nur beschränkt lebensfähige Köderfische sofort zu töten.

⁵ Es dürfen nur Köderfische verwendet werden, deren Art im befischten Gewässer natürlicherweise vorkommt, aus diesem Gewässer stammt und keinen Schonbestimmungen unterliegt.

⁶ Jegliches Anfüttern von Fischen in öffentlichen Gewässern ist untersagt.

IV. Schutzbestimmungen

Art. 11

Schongebiete

In nachstehenden Schongebieten ist die Ausübung der Angelfischerei während des ganzen Jahres verboten:

- a. im Mettlenseeli in Netstal, inkl. beider Ausläufe bis zur nördlichen Grenze des Mettlengutes und Fohrenbach (Gebiet der kantonalen Fischbrutanstalt);
- b. im Quellbach in Oberurnen, vom Ursprung bis zur Verbotstafel;
- c. im Seegraben im Gäsi, vom Ursprung bis zur Einmündung in den Walensee;
- d. im Rosenbordgraben in Niederurnen, vom Ursprung bis zur Einmündung in die Rauti;
- e. im Allmeindbach in Leuggelbach, vom sog. Ruebstein bis zur Einmündung in den Vorbach.

Art. 12

Zeitlich beschränktes Verbot

In der Linth, von der Wuhrtanne der ehemaligen Firma Jenny & Co., Spinnerei und Weberei, Mollis, an, auf einer Strecke von 200 m abwärts, ist die Fischerei zusätzlich zur normalen Schonzeit im Monat September verboten.

Art. 13*Zeitliches Verbot*

Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

- a. während der Sommerzeit: von 23.00–04.00 Uhr;
- b. während der übrigen Zeit: von 20.00–06.00 Uhr.

Art. 14*Fangzeiten*

Es gelten unter Beachtung örtlicher oder zeitlicher Einschränkungen folgende Fangzeiten:

- a. Vom 1. Mai bis 30. September: alle Bergseen inklusive allen Zuflüssen, Meerenbach, Mürtschenbach, Sulzbach, Brändenbach (Schwändital), Klön (mit allen Zuflüssen), Niedernbach, Stauweiher des EW Schwanden, Auernbach, Übelbach, Mühlebach (Engi), Krauchbach, Fätschbach (ohne Staubecken Urnerboden), Brumbach und Sandbach mit Zuflüssen;
- b. Klöntalersee, Talalpsee und Oberblegisee während des ganzen Jahres;
- c. In allen in den Absätzen 1 und 2 nicht aufgeführten Gewässern vom 1. April bis 30. September.

Art. 15**Schonzeiten*

¹ Neben den festgelegten Fischereizeiten gelten folgende Schonzeiten für die einzelnen Fischarten:

- a. für Forellen, Namaycush und Saiblinge: vom 1. Oktober bis 31. März;
- b. für Äschen: vom 1. Januar bis 30. April;
- c. für sämtliche Felchenarten: vom 20. November bis 31. Dezember;
- d. für Hechte: vom 1. März bis 30. April.

² Im Oberblegisee ist die Schonzeit für Hechte bis auf weiteres aufgehoben.

Art. 16*Schonmasse*

¹ Für die einzelnen Fischarten gelten folgende Schonmasse:

- | | |
|---|-------|
| a. Forellen aus den Bächen inkl. Tankgräben | 25 cm |
| b. Forellen aus dem Klöntalersee | 35 cm |
| c. Forellen aus allen andern Seen | 30 cm |
| d. Kanadische Seeforelle (<i>Salvelinus namaycush</i>) aus Bergseen | 30 cm |
| e. Felchen | 25 cm |
| f. Äsche | 32 cm |
| g. Hecht | 45 cm |
| h. Barsch (Relig, Egli) | 15 cm |

² Im Oberblegisee ist das Schonmass für Hechte aufgehoben.

³ Der Fang von Krebsen ist verboten.

Art. 17*Messgeräte*

Jeder Fischer hat ein zuverlässiges Messgerät zur Ermittlung der Fischmasse mit sich zu führen.

Art. 18**Fangzahlbeschränkungen*

¹ Die höchstzulässige Fangzahl beträgt pro Fischer und pro Tag

a. 6 Stück Edelfische (Forellen, Namaycush, Saiblinge, Äschen);

b. 15 Stück Felchen;

c. Köderfische nur in der Anzahl, die zum Fischfang benötigt wird.

² Diese Bestimmung gilt auch für die patentfreie Fischerei im Klöntalersee sowie für die Inhaber von Jugend- und Ferienpatenten.

³ Gefangene Fische dürfen nicht ausgetauscht werden.

V. Fischfangstatistik**Art. 19***

¹ Die Fischfangstatistik dient der genauen Erfassung der Fänge und bildet damit eine Grundlage für die Bewirtschaftung der Gewässer.

² Jeder Inhaber eines Fischereipatentes ist verpflichtet, die Fischfangstatistik bei der Fischereiausübung auf sich zu tragen und die verlangten Daten unmittelbar nach dem Fang unauslöschbar (Kugelschreiber/Filzstift) und wahrheitsgetreu in diese einzutragen. Das Gewicht des Tagesfanges ist nach Abbruch der Fischereiausübung, spätestens aber gleichentags (wenn möglich gewogen) in die Fischfangstatistik einzutragen.

³ Fänge markierter Fische sind unverzüglich der Jagd- und Fischereiverwaltung oder dem kantonalen Fischereiaufseher zu melden.

⁴ Nicht oder nicht korrektes Erfassen der Fänge haben eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz und im Wiederholungsfalle Patententzug zur Folge.

⁵ Die amtliche Fischfangstatistik ist nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Fischereipatentes, spätestens jedoch bis 15. Januar des folgenden Jahres, der Patentausgabestelle einzureichen.

⁶ Mit Ausnahme der Ferienpatente ist mit dem Lösen der Fischereipatente gleichzeitig eine Kautions von 50 Franken für die Fischfangstatistik zu hinterlegen. Nach termingerechter Rückgabe der Fischfangstatistik wird die Kautions von der Patentausgabestelle zurückerstattet; andernfalls verfällt sie dem Staate.

VI. Walensee und Linthkanal

Art. 20

¹ Für den Walensee und den Linthkanal gelten ausschliesslich die Vorschriften der Übereinkunft vom 10. September 1993 zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, der Ausführungsbestimmungen vom 5. November 1994 über die Ausübung der Fischerei im Walensee und der Ausführungsbestimmungen vom 5. November 1994 über die Ausübung der Fischerei im Linthkanal.¹⁾

² Die Fischereigrenze des Rautibaches beim Einlauf in den Linthkanal wird gebildet durch die Verbindung der Uferlinie des Linthkanals ober- und unterhalb der Mündung des Rautibaches quer über die Mündungsstelle desselben hinweg. Im Gewässerabschnitt der Rauti gelten die fischereigesetzlichen Bestimmungen des Kantons Glarus.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21*

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die fischereipolizeilichen Vorschriften vom 18. Oktober 1977 aufgehoben.

Art. 22*

Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt nach Genehmigung des Bundes das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998²⁾

Änderungen der Verordnung:

- RR 16. Sept. 2003 (SBE 9. Bd. Heft 1 S. 16)
 und 2. März 2004 Art. 9 Abs. 2 und 3 (n), 10, 19 Abs. 5 und 6 in Kraft ab sofort (ab 2. März 2004); Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie 10 vom Bund genehmigt am 18. November 2003
- RR 3. Mai 2005 (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 229)
 Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 3 (n), 9 Abs. 4 (n), 10 Abs. 5 und 6, 15 Abs. 2 (n), 18 Abs. 1 Bst. c in Kraft ab sofort
- RR 21. März 2006 (SBE)
 Titel, Art. 1, 1^a (n), 1^b (n), 21, 22 in Kraft ab Landsgemeinde 2006

¹⁾ GS VI E/331/1; VI E/331/4; VI E/331/3

²⁾ B des RR vom 24. Februar 1998